OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552324/16/KLe/HK

Datum:
Linz, 16. August 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat H (Vorsitzende: Dr. Panny, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Weiss, MSc MBA) über den Antrag von E-M E-M, X, X, der Beschwerde gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 31.1.2022, GZ: LNOG-2016-363338/577-AC, betreffend Zusammenlegung M, Vorläufige Übernahme der Grundabfindungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31.1.2022, GZ: LNOG-2016-363338/577-AC, wurde unter anderem die vorläufige Übernahme der in der Plandarstellung „Zusammenlegung M - Plan zum Bescheid der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen“ vom 31.1.2022, Maßstab 1:4000, dargestellten Grundabfindungen im Zusammenlegungsgebiet M gemäß § 22 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG. 1979), angeordnet.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Folgende Beschwerdepunkte wurden vorgebracht:

2a) Die belangte Behörde habe gegen § 22 Abs. 1 Oö Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 in mehrfacher Hinsicht verstoßen
2b) Der der Beschwerdeführerin zugestellte und bekämpfte Bescheid sei unvollständig
2c) Fehlende Voraussetzung der nachträglichen Einbeziehung von Grundstücken
2d) Rechtsirriger Nichtausweis der Grundstücke von besonderem Wert
2e) Fehlender Verkehrswert der Grundstücke von besonderem Wert
2f) Unvollständige Absteckung der Grundstücke in der Natur
2g) Fehlende Erläuterungen für die vorläufige Übernahme
2h) Verweigerung eines Schlichtungstermins durch die belangte Behörde
2i) Die vorgesehene Abfindung sei nicht gesetzeskonform
2j) Irreführende Rechtsmittelbelehrung

Die Agrarbehörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 31.3.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.5.2022.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Zu 2a)
Zum Zeitpunkt der Erlassung des verfahrensgegenständlichen Bescheides vom 31.1.2022, GZ: LNOG-2016-363338/577-AC, betreffend die vorläufige Übernahme, war der Bescheid vom 21.1.2022, GZ: LNOG-2016-363338/574-AC, betreffend die nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken der Beschwerde-

führerin und der damit nachträglich ergänzend erlassene Besitzstandsausweis und Bewertungsplan noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8.8.2022, GZ: LVwG-552322/16/KLe/HK, wurde die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 21.1.2022, GZ: LNOG-2016-363338/574-AC, als unbegründet abgewiesen.

Zu 2c)
Diese in der Beschwerde angeführten Grundstücke wurden mit Bescheid der Behörde vom 21.1.2022, GZ: LNOG-2016-363338/574-AC, nachträglich einbezogen.

Zu 2d) und 2e)
Grundstücke von besonderem Wert wurden noch keiner Bewertung unterzogen.

Zu 2f)
Die zu übernehmenden Grundabfindungen wurden in der Natur abgesteckt.

Die Beschwerdeführerin bestreitet dies, da beim Abfindungskomplex .C06 nur die südliche Grenze und im Bereich H beim neu geplanten Begleitweg nur eine Seite des Weges abgesteckt worden sei.

Zu 2g)
Den Grundeigentümern wurde am 26.8.2021 anhand des Planes zum Parteiengehör am 26.8.2021 zur Vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen im Maßstab 1:4000 vom 23.8.2021 erläutert. Dies ergibt sich aus der Niederschrift zur Verhandlung am 26.8.2021, GZ: LNOG-2016/-363338/496-Ac.

Der bei der Verhandlung persönlich anwesenden Beschwerdeführerin und ihrem Gatten wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich die Grundabfindungen von den Behördenvertretern bzw. technischen Mitarbeitern detailliert in einem Einzelgespräch erläutern zu lassen.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die belangte Behörde hat, § 14 Abs. 2 VwGVG entsprechend, pflichtgemäß den, die Beschwerdeführerin betreffenden vollständigen Akt des Verwaltungsverfahrens vorgelegt, der erforderlich war, um das Beschwerdeverfahren durchführen zu können. Dass bei einem Zusammenlegungsverfahren keine den jeweiligen Grundstückseigentümer betreffenden einzelnen Akten angelegt werden, sondern

ein Gesamtakt geführt wird, ergibt sich aus der Natur des Zusammenlegungsverfahrens. Es konnten daher auch nur Teile des gesamten, alle Parteien betreffenden, Verfahrensaktes „Zusammenlegung M“ vorgelegt werden. Es ist keine Rechtswidrigkeit im Umfang der Aktenvorlage ersichtlich. Das Landesverwaltungsgericht war nicht an seiner Entscheidungsfindung durch Fehlen von Aktenteilen gehindert.

Das Vorbringen, dass die Koordinaten der Grenzpunkte im Bescheid auszuweisen seien, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage. Die Koordinaten waren im Bescheid daher nicht auszuweisen.

Zum Antrag auf Vertagung mangels ausreichender Vorbereitungszeit des rechtsfreundlichen Vertreters ist auszuführen, dass dem vertretungsbefugten Gatten der Beschwerdeführerin am 9.5.2022 der Behördenakt in digitaler Form (Cloud) zur Verfügung gestellt wurde. Am 23.5.2022 wurde vom Gatten der Beschwerdeführerin persönlich in den Verfahrensakt des Landesverwaltungsgerichts Einsicht genommen und ihm an diesem Tag nochmals der Behördenakt in digitaler Form (Cloud) zur Verfügung gestellt. Die Beschwerdeführerin erlangte Kenntnis über den Verhandlungstermin mit Ladung vom 20.4.2022. Die Verhandlung selbst fand einen Monat später am 25.5.2022 statt. Dieser Zeitraum stellt eine ausreichend lange Vorbereitungszeit dar. Die Verhandlung wurde so anberaumt, dass die Beschwerdeführerin rechtzeitig und vorbereitet erscheinen konnte, ausreichend Zeit zur Akteneinsicht und zur Beauftragung einer rechtsfreundlichen Vertretung zur Verfügung stand.

§ 22 Oö. FLG. 1979
Vorläufige Übernahme und Auszahlung
(1) Die Agrarbehörde kann nach der Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 16 Abs. 4) und vor dem Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Beschwerderechts gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

1. dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist,
2. Besitzstandsausweis und Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind,
3. die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist,
4. die Agrarbehörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, jeder Partei erläutert und über deren Verlangen in der Natur vorgezeigt, sowie der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Übernahmewilligkeit gegeben hat,
5. die Agrarbehörde die Einwendungen der nicht übernahmewilligen Parteien auf deren Verlangen an Ort und Stelle überprüft, die Erzielung einvernehmlicher Lösungen mit anderen Parteien angestrebt und die Parteien über die damit zusammenhängenden Fragen beraten hat (Schlichtungstermin); zum Schlich-

tungstermin sind auf Verlangen der Partei eine Person ihres Vertrauens und der Obmann der Zusammenlegungsgemeinschaft einzuladen, und

6. mindestens zwei Drittel der Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben; wer keine Erklärung abgibt, gilt als zustimmend.

Zu 2a)
Zum Zeitpunkt der Erlassung des verfahrensgegenständlichen Bescheides vom 31.1.2022, GZ: LNOG-2016-363338/577-AC, betreffend die vorläufige Übernahme, war der Bescheid vom 21.1.2022, GZ: LNOG-2016-363338/574-AC, betreffend die nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken der Beschwerdeführerin und der damit nachträglich ergänzend erlassene Besitzstandsausweis und Bewertungsplan noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Nunmehr wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8.8.2022, GZ: LVwG-552322/16/KLe/HK, die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 21.1.2022, GZ: LNOG-2016-363338/574-AC, als unbegründet abgewiesen und ist mit dessen Zustellung rechtskräftig.

Die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes wird mit ihrer Erlassung rechtskräftig. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ändert daran nichts (vgl. VwGH 24.4.2001, 2001/11/0101; 26.11.2015, Ro 2015/07/0018).

Besitzstandsausweis und Bewertungsplan sind in Rechtskraft erwachsen. Die Voraussetzung des § 22 Abs. 1 Z 2 Oö. FLG. 1979 ist somit erfüllt.

Zu 2b)
Die im Spruchpunkt II. des verfahrensgegenständlichen Bescheides angeführten Übereinkommen und Erklärungen erfolgte aus verwaltungsökonomischen Überlegungen gemeinsam mit der Anordnung der Vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen und nicht in Einzelbescheiden.

Diese Vorgangsweise ist seitens des Landesverwaltungsgerichts nicht als rechtswidrig zu beurteilen. Die Übereinkommen und Erklärungen selbst sind nicht Bestandteil des Bescheides.

Zu 2c)
Die nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken der Beschwerdeführerin wurde nicht mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid angeordnet. Diese Grundstücke wurden mit Bescheid der Behörde vom 21.1.2022, GZ: LNOG-2016-363338/574-AC, nachträglich einbezogen. Dagegen wurde von der Beschwerdeführerin ein gesondertes Rechtsmittel eingebracht.

Zu 2d) und 2e)
Gemäß § 12 Abs. 8 Oö. FLG 1979 ist die Bewertung nach den Abs. 5 (Zugehör der Grundstücke) und 6 (Grundstücke von besonderem Wert) sowie die Schätzung des Bestandeswertes bei Waldgrundstücken nur vorzunehmen, wenn im Zuge der Neuordnung die betreffenden Grundstücke ganz oder zum Teil

a) für Grenzänderungen oder für die Herstellung gemeinsamer Anlagen in Anspruch genommen oder
b) als Grundabfindung einer anderen Partei zugewiesen werden sollen.

Diese zusätzliche Bewertung kann gegebenenfalls auch in einem Nachtragsbescheid zum Bewertungsplan erfolgen. Ein solcher Nachtragsbescheid ist spätestens gleichzeitig mit dem Zusammenlegungsplan zu erlassen.

Eine Bewertung von Grundstücken von besonderem Wert wurde seitens der belangten Behörde bis dato noch nicht durchgeführt. Der Zusammenlegungsplan wurde noch nicht erlassen. Da die Erlassung eines Nachtragsbescheides spätestens gleichzeitig mit der Erlassung des Zusammenlegungsplans gesetzlich zulässig ist, liegt keine Säumigkeit der belangten Behörde vor.

Zu 2f)
Weitere Voraussetzung für die Anordnung der vorläufigen Übernahme ist die Absteckung der zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur durch die Agrarbehörde.

Zweck dieser Maßnahme ist, für alle Verfahrensparteien des Zusammenlegungsverfahrens jeden Zweifel hinsichtlich der Ausgestaltung der zukünftig neu zu bewirtschaftenden Grundabfindungen auszuräumen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur so ausgesteckt waren, dass die Grundgrenzen unzweifelhaft erkennbar waren. Selbst wenn nur die von der Beschwerdeführerin angeführten Grenzen abgesteckt gewesen sein sollten, war dies jedenfalls ausreichend um die Grenzverläufe unzweifelhaft erkennen zu können.

Dies gilt für die neue südliche Grenze des Abfindungskomplexes .C06, welche laut Angaben der Beschwerdeführerin ohnehin ausgesteckt war. Die weiteren Grenzen dieses Abfindungskomplexes ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten (keine Änderung bzw. Straßenverlauf). Auch der Begleitweg im Bereich Hummelbach wurde ebenfalls nach Angaben der Beschwerdeführerin ausgesteckt. Selbst wenn dieser nur auf einer Seite ausgesteckt war, ist es ein Leichtes den Verlauf zu erkennen. Der Weg wurde laut technischem Bericht mit einer Kronenbreite von 4 m geplant, die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten somit gewährleistet.

Zu 2g)
Den Grundeigentümern wurde am 26.8.2021 anhand des Planes zum Parteiengehör am 26.8.2021 zur Vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen im Maßstab 1:4000 vom 23.8.2021 erläutert. Dies ergibt sich aus der Niederschrift zur Verhandlung am 26.8.2021, GZ: LNOG-2016/-363338/496-Ac.

Der bei der Verhandlung persönlich anwesenden Beschwerdeführerin ist es frei gestanden, sich die Grundabfindungen von den Behördenvertretern detailliert erläutern zu lassen.

Zu 2h)
Die Beschwerdeführerin verweist in ihrem Rechtsmittel darauf, dass hinsichtlich des geforderten Schlichtungstermins ihrer Eingabe vom 26.8.2021 nähere Details zu entnehmen seien.

In der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 26.8.2021 wurden die Auszeige von Abfindungskomplexen gefordert, mehrmals darauf hingewiesen, dass keine Zustimmung erteilt werde und dass Einspruch gegen jeden Rechtsgang, der sich aus der Verhandlung am 26.8.2021 ergeben sollte, eingelegt werden würde.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts wurde mit dieser Eingabe kein Schlichtungstermin bei der belangten Behörde beantragt. Der Eingabe ist nicht zu entnehmen, dass die Erzielung einvernehmlicher Lösungen mit anderen Parteien angestrebt werden solle.

Zu 2i)
Die Anordnung der vorläufigen Übernahme soll zwar bereits den Zusammenlegungserfolg realisieren, nimmt aber den Zusammenlegungsplan nicht vorweg, der gemäß § 7a Abs. 4 AgrVG 1950 spätestens drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die vorläufige Übernahme angeordnet wurde, zu erlassen ist.

Die vorläufige Übernahme erfolgt unbeschadet des Rechtes der Parteien, allfällige Gesetzwidrigkeiten des Zusammenlegungsplans im Rechtsmittelweg zu bekämpfen. Einwendungen, die nicht die rechtliche Unzulässigkeit der Anordnung der vorläufigen Übernahme, sondern allein eine allfällige Gesetzwidrigkeit der erst im Zusammenlegungsplan definitiv zuzuweisenden Abfindungen betreffen, gehen im Verfahren zur Anordnung der vorläufigen Übernahme ins Leere (VwGH 19.5.1994, 93/07/0008).

Darauf, dass die im Zuge der vorläufigen Übernahme zugewiesene Grundabfindung den Wunschvorstellungen des Übernehmers gerecht wird, besteht kein Anspruch (VwGH 25.5.1993, 93/07/0035).

Die Gesetzmäßigkeit der Abfindung ist aus Anlass einer allfälligen Anfechtung des Zusammenlegungsplans, nicht schon bei jener einer Anordnung der vorläufigen Übernahme von Grundabfindungen, zu prüfen (VwGH 4.5.1992, 89/07/0117).

Es bleibt der Beschwerdeführerin unbenommen, die nach ihrem Dafürhalten mangelhafte Grundzuteilung im Rahmen einer Beschwerde gegen den noch zu erlassenden Zusammenlegungsplan geltend zu machen.

Zu 2j)
Der verfahrensgegenständliche Bescheid wurde von der Beschwerdeführerin am 2.2.2022 persönlich übernommen und somit zugestellt. Ab diesem Datum standen ihr 4 Wochen zur Erhebung gegen den Bescheid zur Verfügung. Diese Frist hat sie unstrittig genutzt. Die Beschwerde wurde rechtzeitig eingebracht. Der Bescheid wurde nicht durch Auflage zur allgemeinen Einsicht erlassen.

Alle Voraussetzungen nach § 22 Oö. FLG 1979 liegen somit vor, die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen konnte daher angeordnet werden.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny